

Herzlich willkommen zum Wir-fiebern-mit-Ackermann-Newsletter, und hoffen darauf, dass Esser an die glorreichen Fidel-Zeiten mehrstündiger Statements anknüpft, die ein großes Missverständnis ausräumen werden! Für den eiligen Leser: dieses Mal auch mit historisch-theologischem Schwerpunktteil zum Ausschneiden und Sammeln.

#### I. News aus der Lehre

##### < Kriminologie-Kolloquium und die Alternativen zum Strafrecht >

In unserer letzten Sitzung im Rahmen des kriminologischen Kolloquiums widmet sich PS den Alternativen zum Strafrecht. Hinterfragt wird nicht nur die Wirkungsmächtigkeit des staatlichen Strafens, sondern es werden auch Wege aufgezeigt, wie das Strafübel vermieden werden kann. Wer sich dafür interessiert, dem sei der Vortrag am 28.1. um 11.10 im GER/038 ans Herz gelegt.

##### < Kriminologie Kolloquium und die Kriminalität in den Medien >

Letzte Woche ging es um Medien und Kriminalität. Den Anfang machte RH, der einige empirische Untersuchungen präsentierte, die sich mit dem Abbild von Kriminalität und den darauf folgenden Reaktionen in den Medien beschäftigten. Der zunächst nicht erstaunliche Befund, dass die Medien zu einer Dramatisierung der Kriminalitätsslage neigen und vorwiegend solche Straftaten skandalisieren, die von einer gewissen Schwere sind, wurde durch den Hinweis ergänzt, dass die Medien grundsätzlich keine wirklichkeitsgetreue Abbildung der Realität darstellen, sondern doch nur Konstruktionen sind, die sich nahe der Wahrnehmung der Journalisten und den ökonomischen Bedingungen des Verlages richten. Von der Presse also einen verstärkten Realitätsbezug zu fordern, kann nur ins Leere gehen.

Interessant war auch der Part über die Ermittlungsmethoden im Krimi: Ein Großteil der polizeilichen Maßnahmen war rechtswidrig, aber effizient. Eine Sanktion blieb größtenteils aus, dafür wurde aber ihre Notwendigkeit herausgestellt. Welche Folgen diese Darstellung für das Rechtsbewusstsein der Konsumenten bereithält, ist noch eine eigene Untersuchung wert.

Für den zweiten Teil haben wir wieder einen externen Experten eingeladen: Jan Pinseler vom Fachbereich Kommunikationswissenschaft, der über Medien und Kriminalität referierte. Nicht erst seit Erfurt wird darüber gestritten, inwieweit Gewaltdarstellungen in den Medien gewalttätige Handlungen der Rezipienten bedingen. Jan Pinseler ist es zu verdanken, von einem wissenschaftlichen Standpunkt aus das oft behauptete Medienwirkungsmodell zu kritisieren und deutlich zu machen, dass es nicht auf einseitige Kausalverläufe zwischen Medien und Rezipienten hinauslaufen kann, sondern dass es ganz wesentlich von der Art der medialen Gewalt und der Art der Rezeption abhängig ist, ob Einflüsse stattfinden oder nicht. Wer sich dafür näher interessiert, sollte sich das entsprechende Skript von unserer Seite herunterladen.

[http://strafrecht.jura.tu-dresden.de/lsh/index.php?screen=view\\_lvs\\_downloads&lvs\\_id=65#theme197](http://strafrecht.jura.tu-dresden.de/lsh/index.php?screen=view_lvs_downloads&lvs_id=65#theme197)

##### < Seminar Geheimdienste >

Letzten Freitag und Samstag fand das Seminar "Geheimdienste - Erforderlich, erfolgreich oder gefährlich?" statt. Die Runde war wesentlich kleiner als ursprünglich erwartet, weil noch einige kurz vor knapp abgesprungen sind - was

wir sehr schade finden. Denn zu Anfang der Themenvergabe mussten einige abgewiesen werden, weil das sie interessierende Thema schon vergeben war und am Ende war das Thema vakant. Mobbing unter Studenten - wer`s braucht.

Zu Beginn haben wir uns mit den tatsächlichen Einflüssen von Nachrichtendiensten auf die Justiz beschäftigt. Im Mittelpunkt standen das Strafverfahren Skinheads Sächsische Schweiz und die beiden Hamburger Al Quaida Verfahren. Problematisiert wurde dabei die Crux mit den Sperrerklärungen. Danach analysierten wir den Polizeibrief von 1949. Die Frage, die dabei akut wurde: Gibt es denn nun noch ein Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten und welchen Rang hat ein solches Gebot. Selbst wenn man dies als theoretisch gegeben ansieht, gibt es denn tatsächlich noch eine solche Trennung? Wie ist die polizeilich vorbeugende Verbrechensbekämpfung einzuordnen, die ebenfalls mit quasi nachrichtendienstlichen Mitteln vonstatten gehen kann? Der Vortrag selbst thematisierte hierbei die V-Mann Problematik. Den Freitag rundete GMS mit einem Einblick in das US-Nachrichtendienstrecht ab. Nach so viel Diskussionen waren die Kehlen rau. Schnell ging es deshalb in eine Uni-nahe Kneipe. Die Freude kam dann mit der Rechnung: RH übernahm die Getränke!

Am Samstag ging es weiter. Neue Tätigkeitsfelder der Nachrichtendienste nach dem Wegfall der Bedrohungslage Ost waren Gegenstand des ersten Referats. Das Stichwort Organisierte Kriminalität genügt wohl dem regelmäßigen Newsletter-Leser, um zu wissen, dass sich damit ein riesiges Minenfeld verbindet. Danach haben wir uns mit dem BND näher beschäftigt. Den Abschluss bildete das prozess-rechtlich dogmatische Problem der Einführung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen in das Strafverfahren. Das Kernproblem stellt die Gefahr dar, dass das Recht der StPO mit den dort enthalten Ermittlungsvorschriften unterwandert werden könnte, durch Polizei und Nachrichtendienste mit ihren eigenen Ermittlungsvorschriften, die nicht selten weitergehend als die der StPO sind.

Gleichsam eingeholt wurde unser Seminar von der derzeit aktuellen Debatte über den geplanten Umzug des BKA nach Berlin. Welch starke Lobby das BKA übrigens hat, zeigt die Tatsache, dass die Proteste um die Standorterhaltung von Wiesbaden und Meckenheim Topthema der Tagesschau waren. Aber gibt es auch unter rechtsstaatlichen Aspekten Bedenken gegen den Berlin Umzug? Da wird zum einen der Vorwurf der Zentralisierung erhoben. Als dass dann Bundesnachrichtendienst und BKA gemeinsam in Berlin residieren werden - flankiert von den für die Sicherheit zuständigen Ministerien. Auch wenn BND und BKA in Berlin ihre Zentralen haben werden, so sind sie organisatorisch doch weiterhin getrennt. Das BKA untersteht dem Bundesinnenministerium, der BND ist dem Bundeskanzleramt zugewiesen. Spannender ist da schon das sich hartnäckig haltende Gerücht, dass das BKA zu einer Bundesbehörde für Ermittlungen, also eine Art deutsches FBI, umgebaut werden soll und dementsprechend neue Tätigkeitsfelder übertragen bekommen soll. Als Schlagworte werden Spionage- und Terrorabwehr genannt. Dies würde tatsächlich der Behörde eine neue Qualität geben. Klassische Nachrichtendiensttätigkeiten wären dann Aufgabe der Polizei. Soll etwa der Protest um den Umzug nach Berlin die Beerdigung des Trennungsgebots überblenden? Wir werden die gesetzlichen Aktivitäten weiter beobachten und bei Bedarf berichten.

## II. News aus der Forschung

< Untreueparagraf beeinträchtigt Freiheit deutscher Manager >

Spiegel-Online schreibt: Siemens-Chef Heinrich von Pierer hat dem im Mannesmann-Prozess angeklagten Deutsche-Bank-Chef Josef Ackermann den Rücken gestärkt. Den Straftatbestand der Untreue hält Pierer für eine aus Managersicht äußerst lästige gesetzliche Regelung. Er bedauere sehr, dass der Siemens-Aufsichtsrat Ackermann nicht bei der Siemens-Hauptversammlung sein könne, sagte Pierer am Donnerstag vor dem Aktionärstreffen in München. "Wir schätzen den Rat eines so erfahrenen Mannes sehr." Pierer äußerte sich kritisch über den Fall Mannesmann. "Es kann nicht sein, dass unternehmerische Entscheidungen dadurch beeinträchtigt werden, dass man über sich immer das Damoklesschwert eines Untreue-Straftatbestandes sieht." Er sehe mit einiger Sorge diese Entwicklung im deutschen Recht.

Offener Brief an Heinrich von Pierer: Das ist ja mal eine ungewohnte Rückendeckung, Herr Vorstandsvorsitzender. Ähnliche abolitionistische Tendenzen habe ich vor kurzem auch vertreten, da ging es allerdings um Bagatelldiebstähle und Schwarzfahrten, wie ich zu meiner Schande gestehen muss. Dass Sie nunmehr dem Straftatbestand der Untreue als äußerst lästiger Vorschrift an den Kragen wollen, ehrt Sie, denn er stellt ja immerhin neben dem Betrugsstrafatbestand das Kernstück des deutschen Vermögensstrafrechts dar. Zweierlei erlaube ich mir, ergebenst anzumerken. Sollte die Siemens-AG nach der Abschaffung des Untreuestrafatbestand so die eine Million vermissen, so müssten Sie hierfür einen neuen Begriff kreieren, ist halt schicksalhaft weggekommen. Des Weiteren höre ich davon, dass auch andere Berufsgruppen auf die Lästigkeit bestimmter Vorschriften beklagen. Einige Autohändler verweisen darauf, dass das Zurückdrehen des Tachos nun auch Arbeit sei und doch das Damoklesschwert des Betrugstatbestandes über ihnen schwebte. Bei einigen Warenketten wiederum könne man als Hehler schon feuchte Hände bekommen, wenn man nicht so starke Nerven hätte. Dabei betätige man sich lediglich im darbanden Wirtschaftsleben mit gar üppigen Rabatten. Oder schwebt Ihnen, Herr von Pierer, doch ein abgestuftes Modell vor, bei denen zumindest die Konzernspitzen als Täter nicht in Betracht zu ziehen sind?

< In aller Öffentlichkeit gemustert >

Drei Ziele der Videoüberwachung werden propagiert: die Reduzierung der Kriminalität, die Reduzierung der Kriminalitätsfurcht sowie die Erhöhung der Aufklärungsrate. Empirische Untersuchungen, wonach diese Ziele auch erreicht werden: Fehlanzeige. Aber vielleicht geht es ja um etwas ganz anderes, nämlich um Maßnahmen zur Wiederbelebung der Innenstädte aus ökonomischem Kalkül heraus, für die Punks und Penner zu weichen haben. Und vielleicht ist die Videoüberwachung hier sogar ganz erfolgreich. Dass sich für eine Überprüfung dieser Hypothese weniger Sponsoren finden als für die Kameras selbst, verwundert dann nicht mehr, zumindest nicht RH in seinem Essay, das an diesem Montag als Debattenbeitrag in der Frankfurter Rundschau erschienen ist.

[http://www.frankfurter-rundschau.de/ressorts/nachrichten\\_und\\_politik/rundschau/?cnt=373012&cnt\\_page=1](http://www.frankfurter-rundschau.de/ressorts/nachrichten_und_politik/rundschau/?cnt=373012&cnt_page=1)

< Enron, Worldcom und die Folgen: Das Wirtschaftsstrafrecht zwischen kriminalpolitischen Erwartungen und dogmatischen Erfordernissen >

Gravierende Wirtschaftsverbrechen mit großer Breitenwirkung (Enron, Worldcom und nunmehr Parmalat) fordern regelmäßig den Strafgesetzgeber heraus. Der Sarbanes-Oxley Act steht für eine scheinbar zupackende und im wahrsten Sinne des Wortes grenzenlose Reaktion. Der hier anzukündigende Aufsatz von RH (JZ 2004, 18 ff.) dämpft die Erwartungen in die dem Strafrecht zugewiesene Rolle,

indem er die Risiken einer derartigen Vorgehensweise beschreibt und die dogmatischen Mindestbedingungen benennt.

Meist ist das Strafrecht nur scheinbar das geeignete Regelungsinstrumentarium und kommt es vielmehr entscheidend auf eine gute Corporate Governance an. Dabei werden insbesondere diejenigen Strafvorschriften des SOA beschrieben, die eine mögliche Außenwirkung auf an der New Yorker Börse registrierte ausländische Unternehmen haben. Über die Rechtsvergleichung wird dabei der legitime Kernbereich eines Wirtschaftsstrafrechts ermittelt.

< Die Broderpolemik und was wir davon halten >

Eine sog. Broderpolemik und die Replik von RH riss die Newsseite der LSH-Homepage und deren Kommentarspalte aus ihrem Dornröschenschlaf. In hitzigen Kommentaren wurde Broder in Schutz genommen, jede abwägende Stellungnahme als gesteuert diffamiert und zur Sicherheit inhaltlich ignoriert

[http://strafrecht.jura.tu-dresden.de/lsh/index.php?screen=view\\_news&news\\_id=129](http://strafrecht.jura.tu-dresden.de/lsh/index.php?screen=view_news&news_id=129)

NWA kehrt noch einmal zum Ausgangspunkt zurück:

Also sprach Henryk M. Broder: „Nun gilt in Deutschland ja nicht das Prinzip der Rache, sondern der Resozialisierung, weswegen sogar Egon Krenz, wegen Totschlags an der innerdeutschen Grenze zu sechseinhalb Jahren verurteilt, nach nur vier Jahren aus der Haft entlassen wurde, die er zum größten Teil als Freigänger hatte verbringen dürfen.“... Mit der gleichen Logik könnte man auch Saddam ein paar Jahre hinter schwedische Gardinen schicken und ihn, sobald sich die Lage im Irak stabilisiert hat, wieder freilassen.“

Der Logiker Broder hat nichts begriffen. Die Prämisse ist falsch. Was Broder aus ihr ableitet, ist das Ergebnis von Antilogik. Nehmen wir an, es gehe hier wirklich um alltägliches Strafrecht (REVEILLE spricht naiv vom „staatlichen Strafrecht“). Das deutsche Strafrecht enthält sich eines Bekenntnisses zu > einem < Strafzweck. Selbst in der strafrechtsphilosophischen Diskussion hat keiner der sog. Strafzwecke jemals in Reinkultur gelebt, weder bei den vermeintlichen „Absolutisten“ Kant und Hegel noch bei den „Relativisten“ Feuerbach und Liszt. Wer anderes behauptet, ist entweder Diagonalleser oder er fällt auf pädagogisch oder sonst wie motivierte Wiedergaben in Kompendien herein, die sich als Lexika oder Lehrbücher tarnen. Alle literarischen Ansätze, erst recht die Strafrechtspraxis, arbeiten teils offen, teils schlecht versteckt mit Gemengelagen, bei denen die verschiedenen Strafzwecke in den unterschiedlichen Phasen von Strafrechtsrealisierung - Androhung, Verhängung, Vollstreckung - in ihrer Tragweite variieren. In der Konsequenz eines stringent verfochtenen Resozialisierungsprinzips läge es, beim Falltypus „Egon Krenz“ mindestens schon auf die Strafverhängung zu verzichten. Dass dazu niemand bereit war und ist, zeigt, dass die konkurrierenden Strafmotive offensichtlich nicht zu unterdrücken sind, auch wenn sie im Vergleich zum Normalfall nur gebremst zur Geltung kommen. Dabei spielen unbestreitbar auch generalpräventive Motivationen eine Rolle. Wenn REVEILLE dem die angebliche wissenschaftliche Widerlegung der „positiven Generalprävention“ entgegenhält, so rufen wir ihr zu: „O SI TACUISSSES, ELI ELI (ELLI?) LAMA ASWTANI, und rückwärts: &#1575;&#1604;&#1607;&#1609; &#1575;&#1604;&#1607;&#1609;&#1604;&#1605;&#1575;&#1583;&#1575;&#1578;&#1585;&#1603;&#1578;&#1606;&#1610;!“

1. So wenig, wie es > den < Strafzweck gibt, existiert > die < positive Generalprävention. Der Begriff bündelt mehrere Parameter der

Normstabilisierung, die mehr oder weniger plausibel erscheinen. Sie sind weder einzeln noch in ihrem Geflecht, schon gar nicht in ihrem (schwankenden) deliktsgruppenspezifischen Stellenwert erforscht, geschweige denn widerlegt. Das Buch, dessen Klappentext REVEILLE ihre kritische Einstellung verdankt, befasst sich nur mit einem schmalen Ausschnitt der sog. positiven Generalprävention.

2. REVEILLE plumpst ins falsche Stockwerk, verwechselt die Analyse justizieller Strafzwecke mit der Strafzwecklegitimation: Real existierende (ausgesprochene oder unausgesprochene) Strafziele lassen sich allein durch Hinweise auf das Fehlen einer empirischen Legitimation nicht aus der Welt schaffen.

Bei all dieser Kritik am unreflektierten Umgang mit strafrechtlichen Kernbegriffen werden die Zentralfragen noch gar nicht berührt: Geht es hier überhaupt um gewöhnliches staatliches Strafen? Ist das traditionelle systemstabilisierende Strafrecht mit seinen Strafzweckvokabeln überhaupt ein taugliches Instrument, Regierungskriminalität aufzuarbeiten, wenn das System (a propos „Systemstabilisierung“) nicht mehr existiert? Die Frage kann hier nicht ausdiskutiert werden. Angemerkt sei nur: Selbst diejenigen, die Ex-Staatstyranen mit einem „strafrechtlichen“ Ausstand verabschieden, könnten die Frage innerlich nur mit „jein“ beantworten. Verräterisch für das zwiespältige Gefühl sind entweder die spätere „unbegreifliche“ Strafmilde oder - dort, wo man strafrechtliche Gewalt voll ausschöpfen will - die Überweisung der Angelegenheit an „Internationale Strafgerichtshöfe“ oder „Tribunale“, die mit Sonderregelwerken operieren. Im Hinblick auf diese Brüche im traditionellen Strafrechtsdenken empfahl jemand, der im letzten Jahr seinen 100. Geburtstag gefeiert hätte, ungewohnt emotional: „Entweder sofort abknallen oder laufen lassen!“ Dieses „Strafrechts“-modell wurde Weihnachten 1989 in Bukarest erprobt.

Auch die weiteren Ausflüge Broders in die Welt des Strafrechts sind schwer zu ertragen. Um nur eine weitere Entgleisung herauszugreifen: Der Satz, es gebe kein Argument für die Todesstrafe an Massenmördern, ... außer einem: Dead men never come back, ist eine peinliche Verzeihung. Mit Strafrecht hat er nichts zu tun. Weder das reine Talionsdenken noch seine neuzeitlich geläuterten Ableger fragen nach Gefährlichkeit, nach Aussonderungs- oder gar Ausmerzungsbedürfnis. Was Broder anspricht, sind rein präventiv-polizeiliche Überlegungen (hier solche der Weltpolizei), die einem „Straf“-Akt untergeschoben, von Grobmotorikern und „tiefsinnigen Polemikern“ als „Strafzweck“ ausgewiesen werden.

III. Die neue Rubrik: 2 Jahrtausende in 10 Newslettern - Die Punischen Kriege - oder: "Ceterum censeo, und so weiter"

Die oben aufgeführte Broderdiskussion hat uns wieder eindringlich vor Augen geführt: Ohne solide Latein- und Französischkenntnisse ist man ein armer Wicht. Dies veranlasst mich, nach dem kurzen Wiederholungskursus zum 30jährigen Krieg und der Französischen Revolution doch einmal kurz nach Rom zu hupsen, wo die ja Latein auf der Straße sprachen. Anlass soll die alte Leier vom alten Cato sein: „Ceterum censeo Chartaginem esse delendam.“ Doch beginnen wir systematisch: Karthago (irgendwo in Afrika?) und Rom hatten sich im 3. Jahrhundert vor Christus ordentlich verkracht. Geografische Gründe ließen es als plausibel erscheinen, sich nicht über Usedom in die Haare zu kriegen, sondern über Sizilien. Letztlich wurde es den Karthagern hier zu heiß und sie verlagerten ihre Aktivitäten nach Spanien, obwohl mir nicht sicher erscheint,

ob sie damit viel gewonnen haben. Ich verweise überdies darauf, dass wir auch in Deutschland das letzte Jahr unter hohen Temperaturen zu leiden hatten.

Als Hannibal - der gehört zu Karthago - die festgelegte Grenze in Spanien, den Ebro, überschritt, kam es zum 2. Punischen Krieg. Offensichtlich muss er eine Brücke benutzt haben. Auf einmal kommen nun Elefanten ins Spiel, wenn man von einem solchem im Krieg sprechen darf. Woher sie stammen, weiß ich nicht genau, meine Quelle, die Schülerhilfe aus dem Netz, schweigt hierüber. Möglicherweise aus Zoos, möglicherweise waren es getarnte Stiere, die ja schon immer dort auf ihren Tod warteten. Letzteres ist allerdings eine gewagte These, die erst zu verifizieren ist. Jedenfalls mussten sich diese (Schein-)Elefanten über die Alpen quälen und den Römern hinterherhecheln. Schlachten am Trasimenischen See und bei Cannae gehören zum ABC-Wissen eines jeden Bürgers, deshalb erspare ich mir hier Details, die ich nicht mehr zusammen bekomme. Der Trasimenische See jedenfalls ist zum Baden denkbar ungeeignet, flach und Mücken und so. Jetzt beginnt sich auch das Blatt zu wenden - wir befinden uns um das Jahr 212 vor Christus, das damals noch nicht so bezeichnet wurde, weil man ja noch nichts von Christus wusste; nur „nach etwas“ hätte Sinn gemacht; nach der Keilerei bei Issos etwa - und auf einmal ist Hannibal in der Schlacht von Zama von Scipio besiegt. Das wiederum liegt in Afrika, und ich vermute mal, dass die Elefanten, die ja grundsätzlich ein langes Leben haben, schon gar nicht mehr wussten, wo ihnen der Kopf stand. Jedenfalls gehe ich davon aus, dass sie in Italien verblieben und dort ihr Leben mehr schlecht als recht verdingten. Scipio klingt für mich so ein wenig wie Scorpio, der ja auch ankommen will.

Kommen wir aber zum Punkt. Der oben erwähnte Cato nervte und bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit empfahl er mit der oben aufgeführten raffinierten Gerundivkonstruktion (oder war es ein Gerundium?), Karthago endgültig dem Boden gleich zu machen, was auch geschah. Und immer, wenn Sie nerven wollen, und das machen Sie ja als Jurist permanent, verwenden Sie bitte diesen Satz.

#### IV. Die Kategorie, die man nicht braucht

Neulich in der mündlichen Prüfung: Bin gerade am Wegnicken (Achtung, bitte anfechten), als ich in der Zivilrechtsprüfung gerade noch einmal aufschrecke. Die Kandidatin verkündet dort selbstbewusst, es gelte ja der Grundsatz, „Freizeit hat man zu haben“. Die allgemein hervorgerufene Verwirrung nutze ich nicht etwa aus, um mich aus dem Staube, sondern um mir Gedanken zu machen. Wer wird um alles in der Welt verlangen, dass man Freizeit zu haben habe? Wird nun doch der Privatbereich in das Zivilrecht gezerrt, habe ich bislang am Lehrstuhl versäumt, von den Mitgliedern des LSH Freizeit einzufordern? Wie sieht es schließlich mit der Vollstreckung aus? Meine Lebensgeister sind erwacht: Gab es nicht noch so etwas Ähnliches, indes Lästigeres? „Geld hat man zu haben“ war doch die Zauberformel, die einem die Unmöglichkeit der Zahlung abschnitt. Stolz wie Scipio (vgl. die Geschichts-Spalte) blättere ich im Schönfelder nach der mir im Gedächtnis haften gebliebenen Norm des § 279 BGB. Und: „Sie ist weg!“

#### V. Das Beste zum Schluss

Nachdem die GEO in einer ihrer letzten Nummern das Geheimnis von Jesus gelüftet hat ([http://www.geo.de/GEO/kultur\\_gesellschaft/geschichte/2003\\_12\\_GEO\\_jesus/index.html?linkref=geode\\_suche&q=jesus](http://www.geo.de/GEO/kultur_gesellschaft/geschichte/2003_12_GEO_jesus/index.html?linkref=geode_suche&q=jesus))

), haben russische Wissenschaftler jetzt eine Erklärung gefunden, wie Moses das jüdische Volk durchs Rote Meer geführt hat. Statt Metaphysik schlichte Physik: "I am convinced that God rules the Earth through the Laws of Physics". Ja klar, wie sonst. Aber wer erklärt die Existenz von Gott? Juri Gagarin, der damals auf die Frage, ob er denn im Weltall Gott begegnet sei, geantwortet haben soll: "Ja, natürlich!" Auf die weitere Frage, was er denn für eine Botschaft für die Menschheit gehabt hätte, soll Gott geantwortet haben, sie solle aufhören, an ihn zu glauben. So ähnlich schreibt es die mündliche Übertragung vor. Aber ist das Physik? Wer weiß Antwort?

<http://www.themoscowtimes.com/stories/2004/01/21/003.html>

Bis zum nächsten Newsletter, die endgültige Tilgung auch der letzten Geschichtslücke ist unser Auftrag!

Ihr Lehrstuhlteam

--

Roland Hefendehl  
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und  
Kriminologie Universität Dresden  
01062 Dresden  
Tel.: (0351) 463 373 55 (Sekretariat: - 373 56)  
Fax: (0351) 463 37219  
Mail: [hefendehl@jura.tu-dresden.de](mailto:hefendehl@jura.tu-dresden.de)  
Netz: <http://strafrecht.jura.tu-dresden.de>